

Absender:

Krankenkasse

Ort:

Datum:

**Vers.-Nr.:**

**Widerspruch elektronische Patientenakte**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich ausdrücklich dem Anlegen und Bereitstellen einer elektronischen Patientenakte von meiner Person, **für jetzt und für den Zeitraum nach Inkrafttreten des Digitalisierungsgesetzes im Januar 2025**. Sollte bereits eine elektronische Patientenakte für mich besehen, bitte ich diese unverzüglich zu löschen. Der Widerspruch erstreckt sich auf jegliche Erhebung, Verwendung und Speicherung meiner Daten im Zusammenhang mit der elektronische Patientenakte.

**Darüber hinaus widerspreche ich auch jedweder Weitergabe meiner Daten. Dies gilt auch im Hinblick auf versteckte Datenweitergabe, wie sie z.B. in Z-Codes zu finden sind.**

**Ich möchte auch zukünftig selbst darüber entscheiden, wem ich meine Gesundheitsdaten gebe. Ich möchte auch nicht das Opfer unzureichend dokumentierter Befunde und Daten werden, kein für jeden Behandler gläserner Patient sein, nicht von Ärzten ggf. schikaniert werden wegen Besuchen bei anderen Ärzten, oder von Hackerspionage betroffen werden, denn Gesundheitsdaten sind begehrte persönliche Daten.**

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Beschwerde und einen Eilantrag gegen Regelungen zur elektronischen Patientenakte (1BvR 619/20) abgewiesen, u.a. mit der Begründung, dass die Akte für Patienten freiwillig sei. Der derzeitige Referentenentwurf zum geplanten Dig.-Gesetz widerspricht diesem Grundsatz. Ich weise daher ausdrücklich darauf hin, dass ich weder eine elektronische Patientenakte haben möchte, noch für mich eine geführt werden darf.

Am 28.11.2023 hat die EU zwar beschlossen, europaweit eine elektronische Patientenakte verbindlich einzuführen durch Schaffung eines „Europäischen Raums für Gesundheitsdaten“ (EHDS), mit den Informationen über sämtliche ärztliche Behandlungen eines Bürgers zusammengeführt werden sollen. Abmelden davon ist nicht vorgesehen. Deutschland ist diesem EU- Beschluss auf Grund unseres BVG Urteils nur insoweit gefolgt, als es ein grundgesetzlich gesichertes individuelles Widerspruchsrecht eingeräumt hat.

**Ich weise zudem auf § 335 SGB V in der Fassung des PDSG hin:** (3) Die Versicherten dürfen nicht bevorzugt oder benachteiligt werden, weil sie einen Zugriff auf Daten in einer Anwendung nach § 334 Absatz 1 Satz 2 bewirkt oder verweigert haben.

Da ich keinerlei Einwilligung in die Weitergabe meiner persönlichen Daten und insbesondere meiner Gesundheitsdaten erteilt habe (Art. 6 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO); § 26 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und meiner Kenntnis nach sich auch keine Öffnungsklausel, wie sie Art. 6 Abs. 2 und 3; Art. 9 Abs. 2 und 4 sowie Art. 88 Abs. 1 DSGVO bieten, auf den vorliegenden Sachverhalt erstreckt, steht Ihnen kein Recht zur Seite, mit den erhaltenen Daten zu meiner Person im Hinblick auf die elektronische Patientenakte zu arbeiten bzw. hieraus Nutzen zu ziehen. Zugleich würde für diesen Fall auch mein Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) verletzt werden.

- Ich bitte um schriftliche Bestätigung, dass Sie meinen Widerspruch erhalten haben und ihn umsetzen werden.
- Sollte es aus rechtlichen Gründen notwendig sein, dass ich meinen Widerspruch Ihnen gegenüber wiederhole nach Inkrafttreten des Dig.-Gesetzes, bitte ich um rechtzeitige Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen